



*Es ist zu begrüßen, dass die Bundesregierung einen umfassenden Arztvorbehalt bei prädiktiven genetischen Untersuchungen einführen will.
Foto: dpa*

Recht auf Nichtwissen

Mit dem geplanten Gendiagnostik-Gesetz wird endlich ein gesetzlicher Rahmen für die Anwendung genetischer Untersuchungen geschaffen. Eine solche Regelung ist seit Jahren überfällig. Es gibt eine Grauzone von Nichtwissen und Wissen in diesem schwierigen Bereich. Menschen werden mit Informationen konfrontiert, deren Tragweite sie häufig gar nicht erfassen können.

Deshalb brauchen wir ein Gesetz, das verbindliche Anforderungen an die Durchführung genetischer Untersuchungen stellt. Wichtig ist vor allem die Beratung vor und nach den Tests durch entsprechend qualifizierte Ärztinnen und Ärzte. Es ist deshalb sehr zu begrüßen, dass die Bundesregierung in ihren „Eckpunkten für ein Gendiagnostikgesetz“ einen umfassenden Arztvorbehalt bei prädiktiven genetischen Untersuchungen festgeschrieben hat.

Das Gesetz soll klarstellen, dass niemand wegen seiner genetischen Eigenschaften diskriminiert werden darf. Deshalb ist es richtig, genetische Untersuchungen auf Verlangen des Arbeitgebers oder eines Versicherungsunternehmens grundsätzlich zu verbieten.

Verbindliche Standards für die Aufklärung und Beratung sowie die Durchführung der genetischen Untersuchungen soll eine noch zu gründende zentrale Gendiagnostik-Kommission erarbeiten. Wir wissen derzeit nicht, wo diese Kommission angesiedelt sein soll. Die diversen von der Bundesärztekammer erstellten Richtlinien im Bereich Gendiagnostik zeigen, dass die ärztliche Selbstverwaltung über die Expertise verfügt, die eine solche Kommission benötigt.

Wir fordern daher den Gesetzgeber auf, an den verfassungsrechtlich garantierten Zustän-

digkeiten festzuhalten und die Richtlinienerstellung in der ärztlichen Selbstverwaltung anzusiedeln, nicht zuletzt weil hier die fachliche Kompetenz und die gesundheitspolitische Verantwortung der Ärzteschaft zusammengeführt werden.

Weitere wichtige Forderungen der Ärzteschaft wie die Verankerung eines Rechtes auf Nichtwissen und die Freiwilligkeit der Teilnahme an genetischen Untersuchungen wurden in den Eckpunkten berücksichtigt. Eine unserer wesentlichen Forderungen allerdings, die Reichweite des Gesetzes nicht allein auf die Methode der Gendiagnostik zu beschränken, sondern vielmehr gesetzliche Regelungen für den Umgang mit prädiktiven medizinischen Tests insgesamt zu schaffen, fand keinen Niederschlag in den Eckpunkten.

Dies ist sehr zu bedauern, denn auch die Untersuchungsergebnisse bildgebender Verfahren sowie biochemischer und elektrophysiologischer Methoden haben häufig durchaus einen prädiktiven Gehalt und sind von vergleichbarer Tragweite für die betroffenen Patienten wie gendiagnostisch erhobene Befunde.

Die Kammerversammlung der Ärztekammer Nordrhein hat bei ihrer jüngsten Sitzung gefordert (siehe auch „Thema“ Seite 10), dass prädiktive Diagnosen oder Befundergebnisse generell nicht an Dritte weitergegeben oder einer zentralen elektronischen Datenerfassung zugänglich gemacht werden dürfen. Beides ist äußerst wichtig zum Schutz des Patient-Arzt-Verhältnisses gerade auch im digitalen Zeitalter.

Professor Dr. Jörg-Dietrich Hoppe
Präsident der Bundesärztekammer
und der Ärztekammer Nordrhein